

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Prosselsheim
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 01.08.2017

Die Gemeinde Prosselsheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG in der gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 5 Grabplatzgebühren
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenarten

Die Gemeinde Prosselsheim erhebt

- a) Grabplatzgebühren,
- b) Benutzungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde Prosselsheim erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung nach dieser Satzung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- 2) Die Fälligkeit tritt innerhalb eines Monat nach Zugang des Gebührenbescheides ein.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Grabplatzgebühren

- 1) Die Grabplatzgebühr beträgt bei einer
 - a) Einzelgrabstätte 25,00 Euro je Jahr,
 - b) Doppelgrabstätte 36,00 Euro je Jahr.

- 2) Bei Beerdigungen von Personen, die keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Gemeindegebiet hatten, wird zusätzlich eine Sondergebühr in Höhe eines Zuschlages von 50 % auf die Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten

- 1) Für Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-----------------|
| a) Jahres-Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen (§ 7 Friedhofssatzung) | 100,00 € |
| b) Genehmigung zur einmaligen Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten | 30,00 € |
| c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals (§ 18 Friedhofssatzung) | 65,00 € |
| e) Ausnahmen und Einzelanordnungen | 10,00 -100,00 € |
- 2) Für sonstige Leistungen werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Prosselsheim, den 01.08.2017

Gemeinde Prosselsheim


Birgit Börger,
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 01.08.2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Prosselsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.08.2017 angebracht und am 22.08.2017 wieder entfernt.

Prosselsheim, den 23.08.2017

Gemeinde Prosselsheim


Birgit Börger,
1. Bürgermeisterin

